

Kurztitel

Urlaubsgesetz ÜR

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 390/1976 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2001

§/Artikel/Anlage

Art. 9

Inkrafttretensdatum

01.01.2001

Text**Artikel IX****Kollektivvertragsermächtigung für die Hotellerie und Gastronomie**

Durch Kollektivvertrag kann vorgesehen werden, dass ein Arbeitsverhältnis, welches dem Kollektivvertrag für Arbeiter im Gastgewerbe oder dem Kollektivvertrag für Angestellte im Gastgewerbe unterliegt, durch einen am Ende des Arbeitsverhältnisses zu verbrauchenden Teil des im laufenden Urlaubsjahr erworbenen Urlaubsanspruchs zu verlängern ist. Dieser Teil hat die Hälfte dieses Urlaubsanspruchs, höchstens jedoch sieben Werktage zu betragen.